

36035, II, L, f

42/00

(Handwritten signature)



**Die landesfürstlichen
Forste und Jagdgebiete
in Krain.**

Nach archivalischen Quellen.

Von

Anton Kaspret

k. k. Professor am I. Staatsgymnasium in Graz.

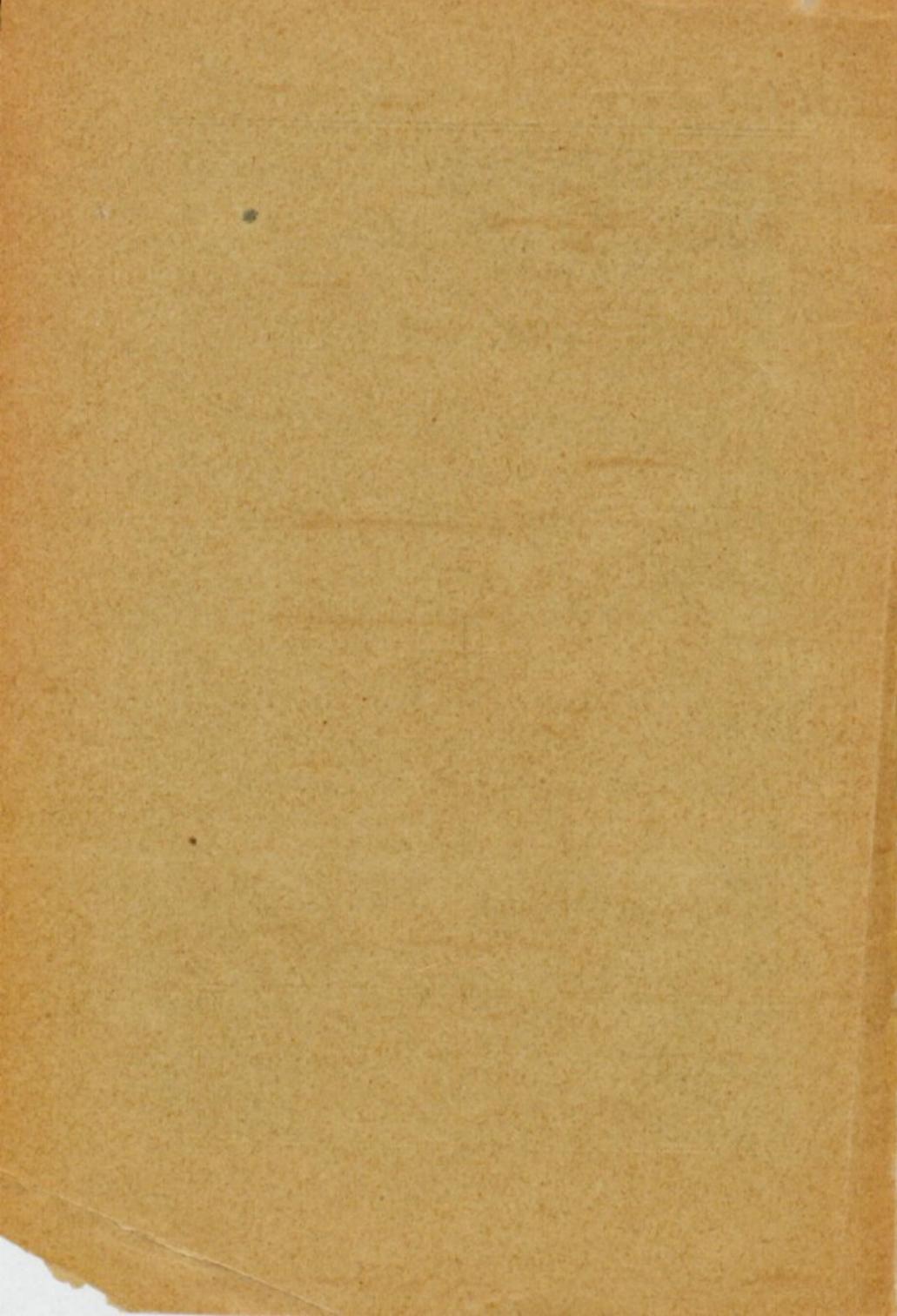


Sonderabdruck aus der «Laibacher Zeitung».

Laibach 1900.

Druck von Kleinmayr & Bamberg, Laibach.







Die landesfürstlichen
Forste und Jagdgebiete
in Krain.

Nach archivalischen Quellen von Prof. Anton Raspret.

Mehrfache historische Uebertieferungen rühmen die herrlichen Wälder, welche einst weite Gebiete des krainischen Berg- und Flochlandes bedeckten. Ihren Wert für das wirtschaftliche Leben wußte man schon im Mittelalter gebürend zu würdigen, wenn auch damals andere Motive als heutzutage für den Waldschutz maßgebend waren. Während man in unseren Tagen Wälder von gewisser Lage wegen des günstigen Einflusses, den sie auf das von ihnen bedeckte Gelände und dessen Umgebung ausüben, schützt und die Holzzucht in zweite Linie stellt, waren im Mittelalter und noch in der Neuzeit die Jagd, die Holzgewinnung für den Bergwerksbetrieb, die gewerblichen Unternehmungen und die Sorge ums Holz und sonstige Walderzeugnisse zum Betriebe der Landwirtschaft, die vornehmsten Waldschuzmotive.

Im späten Mittelalter finden wir in Krain folgende Eigenthumsformen an Wald: Waldungen des Landesfürsten, der geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzer und der städtischen Corporationen, wie Laibach, Stein.

Der Landesfürst besaß als freies Eigenthum vier Wälder in Krain: den Herzogsforst ob Krainburg, den Feistritzwald bei Stein, den Stangenwald zwischen Littai und Osterberg und den Witichwald (Utif) bei Laibach.*

Der Herzogsforst (Uden borst), bestehend aus Eichen und Birken, war eine kleine Meile lang und eine Viertelmeile breit; der dazu gehörige landesfürstliche Wildbann, welcher ein weit größeres Gebiet umfaßte, begann am Einflusse der Feistritz in die Save, und die Grenze verlief die Feistritz entlang bis an die Landesgerichtsconfinen von Neuhaus, dann über die Kriška Gora, den Tolsti Brh und den Storžič hinab zur Kanter und nach diesem Flusse bis zur Einnündung in die Save, dann die Save aufwärts bis zur Mündung der Feistritz. Freie Jagd hatte der Landesfürst auch im Landgerichte Flödnig und Radmannsdorf, hingegen hatten die Herrschaften Bischoflack, Neumarkt und Thurn ihren abgetheilten Wildbann und gestatteten dem Landesfürsten keine Jagdgerechtigkeit.

Der Feistritzwald bei Stein hatte eine Länge und Breite von zwei und einer halben Meile und war mit lauter Buchen und Tannen besetzt. Der Feistritzer Wildbann begann an der Einnündung der Kanter in

* Die nachfolgende Darstellung beruht auf Acten des fürstlich Auersperg'schen Archivs in Loosensteinleithen bei Steyr, welches wertvolle Quellen zur Reichs- und Landesgeschichte enthält.

die Save; von da verlief die Grenze die Save abwärts bis zum Uebertritte nach Steiermark und dann landwärts längs der damaligen steirisch-krainischen Confinen bis auf die Steiner Keistritz und das Rankergebirge (anstoßend an den Wildbann der Herrschaft Egg ob Krainburg und des Gutes Thurn unter Neuburg) zum Rankerflusß und diesen abwärts bis zur Einmündung in die Save. In diesem Districte besaß nur die Herrschaft Liebel (bei Watsch), soweit sich deren Landgericht erstreckte, und das Gut Neuthal Wildbann-gerechtigkeit.

Der **Stangenwald** war anderthalb Meilen lang und eine starke Meile breit. Die Grenze begann bei Littai und gieng an dem Rebabache aufwärts zum Bauerngehöfte Pavec, von da nach Gruseva Draga und Masevska Draga zum Tuji Grm, wo drei Marksteine standen, hierauf zur Kirche St. Nikolai auf dem Jantschberge; vom genannten Gottshause zum Zavrh bei Gabrije, zur Jamita Roja an den Bauerngründen des Walland, Kastelic und Schleiden zum Wesnizwasser, und diesen Bach entlang zum alten Schlosse Osterberg und zum Saveflusse und endlich längs der Save vom Osterberg bis Littai. Der dazu gehörige Wildbann erstreckte sich gegen Süden andert-halb Meilen und gegen die Dominiën Weichselberg und St. Marein drei Meilen.

Der **Vitichwald** (Utif), hinter dem Rosenbach gelegen, war eine halbe Meile lang und zwei Büchsen-schuß breit; der Wildbann aber erstreckte sich auf Oberlaibach und Billichgraz je zwei starke Meilen, gegen Unterkrain bis auf Zobelsberg drei Meilen, von Laibach bis Görttschach zwei Meilen. Ferner umfaßte der landesfürstliche Wildbann den ganzen Umkreis des Laibacher Feldes.

In Bezug auf die Verwaltung waren die genannten Wälder bis zum Jahre 1667 der Hofkammer unterstellt. Biewohl der Stangenwald größtentheils in der Herrschaft und dem Landgerichte Weichselberg lag und der Wildbann im ganzen Landgerichte dieser Herrschaft eigenthümlich gehörte, so blieb doch dieser Wald jederzeit der fürstlichen Hofkammer reserviert. Diese Behörde ernannte die höheren Aufsichtsorgane, erließ Waldordnungen und Instructionen, ertheilte Jagdlicenzen und Nutzungsrechte, verrechnete die Forsterträgnisse und ließ die Forste von Zeit zu Zeit durch landesfürstliche Commissäre beraiten. Die Anordnungen der Hofkammer wurden an den Vicedom in Laibach geleitet, welcher sie durch den Forstmeister, der seinen Wohnsitz in Radmannsdorf, später in Laibach hatte, durchführen ließ. Diesem standen acht Forstknechte zur Seite; vier überwachten den Feistritzwald, je zwei die übrigen Forste. Im Bedarfsfalle wurden ihnen auch mehrere Forstgehilfen beigegeben. Die Forstknechte bezogen ihren Unterhalt aus den ihnen zugewiesenen abgabefreien «Jägerhuben» und erhielten noch alljährlich eine Besoldung von vier Gulden, ferner einen grünen Hut, ein Paar Schuhe, den Drittheil der Bußgelder oder des Angeberlohnes und die freie Beholzung aus den Windfällen.

Welche Obliegenheiten dem landesfürstlichen Forstmeister und seinen Gehilfen zukamen, ersehen wir aus der Instruction, welche die Hofkammer in Graz im Jahre 1650 für die landesfürstlichen Wälder und Jagdgebiete in Krain erlassen hatte. Vor allem wird ihm die Pflicht auferlegt, die Grenzen des landesfürstlichen Wildbannes, welche schwankend waren, zu erforschen und eine genaue Beschreibung derselben an die Hofkammer zu senden.

Desgleichen hatte er alljährlich eine Specification der in den kaiserlichen Forsten wahrgenommenen Stücke des Roth- und Schwarzwildes zu entwerfen und dem Oberstjägermeister zu übersenden. Wenn einer oder mehrere von den Prälaten oder vom weltlichen Adel sich das Jagdrecht im kaiserlichen Wildbann anmaßen und mit gefährlichen Instrumenten und Gerichten das Wildpret schädigen sollten, so hatte sie der Forstmeister zu verwarnen, im Wiederholungsfalle aber dem innerösterreichischen Oberstjägermeister Grafen Johann Anton Thanhauer anzuzeigen, der dann das weitere zu veranlassen hatte. Falls aber Bürger, Bauern, Unterthanen und Diener der Prälaten und Edelleute oder «Gemeinpersonen» im landesfürstlichen Wildbann wider Verbot jagen oder erlegtes Wild hinwegtragen sollten, so waren sie auf Anzeige des Forstmeisters von ihren Obrigkeiten zu bestrafen. Den dritten oder vierten Pfennig erhielt der Angeber, das übrige lieferte der Forstmeister an das Hofspennigamt ab. Verbrecher und trotzige Wildschädiger waren dem Oberstjägermeister anzuzeigen, der ihre Bestrafung anordnete. Der Forstmeister hatte ferner das Recht, lässige und treulose Forstknechte zu entlassen und mit Genehmigung des Oberstjägermeisters durch taugliche und verlässliche Personen zu ersetzen. Eine der vornehmsten Aufgaben des Forstmeisters war es, das Wild zu hegen und die Wälder und Forste vor Ausödung zu schützen. Wer auf die Beholzung aus den kaiserlichen Wäldern und andere Forstnutzungsrechte Anspruch erhob, hatte sich mit der betreffenden Urkunde auszuweisen und durfte nur die vom Forstmeister bezeichneten Bäume fällen. Dem Forstmeister war bei Strafe der Entsetzung strengstens verboten, Bau- oder Brennholz ohne

Wissen und Willen der innerösterreichischen Hofkammer weder ums Geld noch unentgeltlich zu vergeben.

Der Forstmeister ließ in Gemäßheit der Instruction alljährlich öffentlich verlautbaren, daß die Hunde oder Rüden in allen landesfürstlichen Jagdgebieten in der Zeit vom St. Georgen- bis zum St. Aegiditage an den Ketten gehalten oder daß ihnen wenigstens ordentliche Prügel angehängt werden, damit sie durch Jagen und Rennen das Jungwild nicht vertreiben oder schädigen könnten. Frei laufende Hunde wurden durch Forstknechte niedergeschossen; zur Vernichtung der Luchse und Wölfe wurden an geeigneten Orten Selbstgeschosse aufgestellt.

Niemandem sollte es gestattet sein, mit Büchsen, Armbrüsten und anderen Geschossen in kaiserlichen Wäldern, Forsten und Jagdgebieten herumzugehen; den Dawiderhandelnden waren die Geschosse abzunehmen, sie selbst aber der Bestrafung zuzuführen. Der Forstmeister hatte auch darauf zu sehen, daß die Förster zur Pflege des Wildes fleißig Salz legten, das Heu zur Sommerzeit rechtzeitig einbrachten und die Heukrippen aufstellten, damit das Wild in der rauhen Winterzeit keinen Mangel litte.

Ferner wurde dem Forstmeister eine besondere Sorgfalt bezüglich der Reiszagd empfohlen, deren Ausübung in Krain von altersher dem höheren und niederen Adel (Herren und Landleuten) allein zukam. Dem krainischen Edelmann war es gestattet, nicht nur auf seinem Grund und Boden, sondern auch auf dem des Nachbarn und umgekehrt Reiszagd zu halten, was nicht selten große Excesse zur Folge hatte. Deshalb ordnete die Instruction an, daß jede Reiszagd dem Forstmeister rechtzeitig anzumelden sei, damit kaiserliche Förster oder Jäger dieselbe beaufsichtigen und jede Ver-

legung des kaiserlichen Wildbannes und der in Krain üblichen Waidmannsregeln hintanhaltend könnten. Schließlich ward dem Forstmeister noch zur Pflicht gemacht, die landesfürstlichen Wälder, Forste und Auen, wo nicht öfter, so doch wenigstens einmal in jedem Sommermonate zu durchreiten und Erkundigungen über die Dienstthätigkeit und Treue der Förster und Forstknechte einzuziehen, die wahrgenommenen Mängel und Uebelstände an Ort und Stelle abzuschaffen sowie die getroffenen Maßnahmen und Vorschläge zur Erhaltung der Wälder und des Wildes an die innerösterreichische Kammer und den Oberstjägermeister zu leiten und die Befehle dieser Behörde auf das genaueste vollziehen zu lassen.

Von den mannigfachen Nutzungen der landesfürstlichen Waldungen in Krain sei vor allem die Jagd erwähnt, welche bekanntlich ein Lieblingsvergnügen der Herrscher aus dem Hause Habsburg ist. Wenn der Landesfürst bei außerordentlichem Anlasse nach Krain kam, so wurden außer Waffenspielen und Raufahrten auf der Laibach bisweilen Jagden in den kaiserlichen Forsten veranstaltet. So gieng Erzherzog Karl, der ein großer Jagdliebhaber war, am Tage nach empfangener Huldigung auf eine Gemsenjagd in die Feistriz bei Stein, und ein ovaler Stein, die sogenannte Fürstentafel (Firsstova miza), mit lateinischer Inschrift, bezeugt noch, daß hier am 29. April 1564 Mittag gehalten wurde. (Dimitz, Kurzg. Geschichte Krains, 1886, S. 64.) Wenn der Landesfürst einem Edelmann für geleistete treue Dienste sich erkenntlich zeigen wollte, so ließ er ihm bei besonderen Familienfesten ein oder mehrere Stück Wild zukommen. So beauftragte Kaiser Ferdinand I. am 18. November 1556 den Forstmeister, dem Landeshauptmann von Krain

Jakob von Lamberg ein Wild und zwei Gemsen zu erfolgen. Erzherzog Karl ließ der von Wilhelm Freiherrn von Schnitzenpan hinterlassenen Tochter einen Hirsch zur bevorstehenden Vermählung zusenden (1571, 6. September); die gleiche Auszeichnung widerfuhr dem treuen Truchsessern Balthasar Freiherrn von Lamberg, der zur Erhöhung seiner hochzeitlichen Freuden zwei Wildstücke aus dem kaiserlichen Jagdrevier bekam (1557, 15. December). Dem Hofkammerrathe Hans Risl zu Kaltenbrunn verehrte Erzherzog Karl zur Hochzeit seiner Tochter zwei Hirschfelle (1577, 5. August).

Nach den vorliegenden Berichten der Förster waren die landesfürstlichen Wälder, insbesondere der Feistritz- und Stangenwald, noch im sechzehnten Jahrhunderte reich an Roth- und Schwarzwild, das in Gemäßheit der kaiserlichen Befehle und Instructionen fleißig gehegt und gepflegt wurde. Trotzdem nahm der Wildbestand insofge der fortschreitenden Verwüstung der Wälder und des Schadens, welchen die Wildschützen den Jagdhieren zufügten, immer mehr ab, und alle diesbezüglichen kaiserlichen Befehle konnten schließlich die fast gänzliche Ausrottung des Roth- und Schwarzwildes in dem Herzogsforste, Vitich- und Stangenwalde nicht verhindern.

Schon Kaiser Maximilian I. befahl um 1500 das Wild auf landesfürstlichem Boden zu schützen und alle Gerichte und Schlingwerke zu zerstören. (*«Mittheilungen des Musealvereines»*, 1889, S. 126.) Desgleichen verbot Kaiser Ferdinand I. (Wien, 19. August 1527) den Bauern auf das strengste, mit Büchsen, Stacheln und Armbrüsten das Wild zu schädigen, und ordnete an, daß die Dawiderhandelnden eine zeitlang ziemlich Weise in einem Thurm fänglich gehalten, even-

tuell auch am Leibe bestraft werden. Gleiche strenge Verbote wurden von Erzherzog Karl (7. September 1584), Ferdinand II. (24. März 1606 und 9. Juni 1635), Ferdinand III. (10. Mai 1650) und Leopold I. (1657 und 1662) erlassen.

Aber auch die strengsten Verbote vermochten infolge der Unzulänglichkeit des Forstpersonales und der lässigen Vollziehung der Mandate die Wildschädigung nicht hintanzuhalten. Ein Beweis hiefür sind die zahlreichen Wildschützenjuramente, worin die ertappten Wilddiebe nach abgebüßter Strafe bei Ehre und Glauben gelobten, sich des ferneren Jagens im landesfürstlichen Wald- und Wildbann zu enthalten. Falls sie abermals beim Wildern betreten würden, so sollen ihnen ohne Gnade beide Augen ausgestochen werden. Die verwegensten und berüchtigsten Wilderer recrutierten sich aus der Umgebung des Feistritzer Waldes, doch liegen auch begründete Klagen über die wildpret-schädliche Thätigkeit der Wildschützen in anderen landesfürstlichen Wäldern vor. In der Umgebung des Stangenwaldes trug fast jeder Bauer, wenn er sein Haus verließ, ein Kugelrohr auf der Achsel; falls er damit im landesfürstlichen Forste betreten wurde, so rechtfertigte er sich mit der Ausrede, daß er die Büchse nur zum persönlichen Schutze gegen wilde Raubthiere trage, mithin nur vom alten Landesrechte Gebrauch mache.

Große Verheerungen unter dem Wilde richteten auch Wölfe, Luchse und Füchse und ungewöhnlich strenge Winter an. Nach dem Berichte des Feistritzer Forstjägers (Stein, 12. Februar 1608) gieng in diesem rauhen Winter viel Wild vor Hunger zugrunde; zahlreiche Rehe und Hirsche kamen hinab zu den Dörfern des Tucheiner Thales, wo sie im Schnee todt gefunden

wurden; auch Gemsen in Rudeln von 60 bis zu 70 Stücken sah man in diesem Winter in den Niederungen des Feistriker Jagdreviers.

Neben der Bauernschaft erlaubte sich auch der Adel Eingriffe in die landesfürstlichen Jagdrechte. «Dieser glaubte, da er weit vom Landesfürsten lebte, von seinen Jagdregalibus Patronus zu sein», und jagte unbefugt und häufig ohne Rücksicht auf die übliche Schonzeit auf dem Laibacher Felde, das bekanntlich im ganzen Umkreise von der Save bis zum Brunndorfe einen Bestandtheil des kaiserlichen Jagdreviers bildete. In der Herbstzeit wurden die Netze kreuzweise aufgerichtet und Zipplerchen massenhaft gefangen. Die unter dem Schutze des Adels stehenden Bauern oder Diener brachten Hasen, Enten, Reb- und Haselhühner und anderes Wild büschelweise auf den Laibacher Markt. Aber nicht nur in der Umgebung Laibachs, sondern auch in anderen kaiserlichen Jagdgebieten wurde das Reiszagdrecht von Seite des Adels zum Nachtheile des Landesfürsten ausgeübt, indem die Reiszagd häufig im kaiserlichen Wildbann vorgenommen und durch das Schreien, Schlagen, Hezen und «Rumoren» der Jäger das Großwild vertrieben wurde.

Wie sehr der Wildbestand im kaiserlichen Jagdrevier infolge der geschilderten Verhältnisse abgenommen hat, ersieht man aus der Beschreibung der landesfürstlichen Wälder und des Wildbannes, welche auf Grund der Aussagen der Forstjäger im Vicedomante in Laibach am 26. September 1666 abgefaßt wurde. Betreffs des Herzogsforstes ob Krainburg lautet die Aussage: «Vor Zeiten wurden wohl zwei bis drei Wildstücke gesehen, eine Zeit her ist aber nichts zu spüren, denn alles Großwild hat sich in das an-

stoßende wilde ‚Gepurg‘ zurückgezogen, und daher unterläßt man auch in diesem Walde Sulzen zu legen. Im Witichwald, wo man noch an zwei Orten Sulzen schlägt, wurden viermal vier Hirsche gesehen, im Unterkrainger Revier hat sich das Wild anderwärts verlaufen, was auch die Wildschützen bezeugen können. Im Stangenwald mit vier Sulzen sah man vor kurzem zwei Hirsche und zwölf Wildschweine, doch könnten auf den schönen Weideplätzen dieses Waldes mindest 300 Wildstücke hinreichende Nahrung finden. Im Heistrizwalde mit acht Sulzstätten wurden vor dem strengen Winter des Jahres 1662 achtzehn Hirsche und vierzehn Wildschweine gesehen, von den letzteren ist wenig zu spüren, da viele im großen Schnee verdarben oder von Wölfen erbitzen wurden, doch in jüngster Zeit fängt sich das Wild wieder zu sammeln und es könnte bei fleißiger Pflege wieder auf den vorigen Stand gebracht werden.

Eine wichtigere Rolle in der Volkswirtschaft des Mittelalters und theilweise der Neuzeit spielte die zweite Nutzung der landesfürstlichen Wälder in Krain: die Gewinnung des Holzes. Das Holz war nicht nur zur Heizung, sondern namentlich zum Baue von Häusern, zur Herstellung der Einrichtungs- und Wirtschaftsgegenstände sowie zur Beleuchtung fast das einzige allgemein gebrauchte Material. Nicht minder wichtig waren aber auch die sonstigen Nutzungen der landesfürstlichen Wälder: Mast für Schweine und Weide für sonstige Hausthiere.

Nach den vorliegenden glaubwürdigen Ueberlieferungen befanden sich die landesfürstlichen Wälder noch zu Beginne des sechzehnten Jahrhunderts in trefflichem Zustande. In einer Relation wird der Stangenwald als ein wahrer Schatz, mitten im Lande

gelegen, und der Witichwald als einer der schönsten Forste Krains bezeichnet. Den Wert erhöhte noch die Nähe der Landeshauptstadt. Doch ist die treffliche Erhaltung der londesfürstlichen Wälder bis zum Ausgange des Mittelalters nicht auf die musterhafte Forstverwaltung, sondern auf die damaligen verhältnismäßig spärlichen Ansiedelungen, welche ihre Bedürfnisse an Holz und Forstproducten ohne wesentliche Schädigung des Waldes befriedigten, zurückzuführen.

Nach dem Urbarsextract vom Jahre 1527 hatten im Herzogsforste ob Krainburg nur fünf Dörfer mit 59 Hüblern Nutzungsrechte: Rup (11), Drehovlje (3), Freithof (16), Primskovo (22) und Gorenje (7), welche für die Ueberlassung des windfälligen Holzes und das Abhacken des «Vormachs» Hühner und Eier dienten. Freies Holz von Windfällen und «ungeschlachten» Bäumen erhielt aus dem Herzogsforste der Erbjägermeister Hans Kisl zu Kaltenbrunn für die Hausnothdurft seines Edelmannsitzes an der Ringmauer in Krainburg, welcher Edelmannsitz von nun an Kiselstein genannt wurde. (Graz, 24. April 1578.)

Ferner bezog das Nonnenkloster zu Michelfstetten alljährlich aus dem Herzogsforste 25 Fichtenbäume oder in Ermangelung, beziehungsweise Erparung, derselben je nach Befund oder Discretion das entsprechende Quantum Rauhholz und um Michaeli ein «gut Stück» Wild und eine Gemse, wofür es dem Forstmeister um Martini 25 Star Hafer und dem Jäger die deputierte Verehrung von 1 fl. für das Wildstück und 24 Kreuzer für die Gemse zukommen ließ.

Als infolge des fortschreitenden Anwachsens der Bevölkerung und infolge neuer Ansiedelungen das

Bedürfnis nach Waldnutzungen stieg, wurden nicht nur neue Berechtigungen ertheilt, sondern auch die bestehenden erweitert. Um das Jahr 1650 hatten schon die nachfolgenden umliegenden Dörfer: Groß- und Kleinnatlas, Bivka, Ober- und Unterduplach, Zadruga, Siegersdorf (Ziganja vas), Letenica, Strževo, Tenetiše, Sebenje, Gradis, Srafovlje und Na bregu Nutzungen im Herzogsforste, wie Reis- und Zaunholz, Blumenbesuch, Hackstreu von gefällten Bäumen, Unkrautstreu aus Heide- und Beerkraut und Rechstreu. Gerade diese starke Inanspruchnahme des Herzogsforstes erklärt den gänzlichen Mangel an Roth- und Schwarzwild.

Geringer war die Ausbeutung des wildreichen Feistritzwaldes, welchen die Ferne vom volkreichen Culturcentrum und von gewerblichen Unternehmungen mit starkem Holzverbrauche und die Bodengestaltung, welche Anlagen von Agriculturen im Walde nicht leicht zuließ, schützten. Forstgerechtigkeiten hatten 46 umwohnende Hübler, welche hievon 23 Star Hafer, 30 Schultern und ebensoviel Betaken dienten, und drei Jägerhuben, welche von allen Abgaben frei waren.

Interessante Aufschlüsse über das wirtschaftliche Leben in Krain im sechzehnten Jahrhunderte, sofern dasselbe durch die Waldbenützung bedingt war, gibt uns die Relation der landesfürstlichen Veräusserungscommissäre, welche am 9. Mai 1569 unter Zuziehung des Vicedoms, des Forstmeisters und der Forstknechte den Stangenwald größtentheils durchritten und in vielen Theilen abgeödet fanden. (Relation über den Stangenwald vom 24. Mai 1569, Statthalterei-Archiv in Graz.)

Durch eingezogene Erkundigungen wurde ermittelt, daß unter dem Vicedom Christoph von Knüllenberg

(circa 1550) mehreren vicedomischen Bauern gegen mäßigen Zins (5 bis 10 Pazen) bewilligt wurde, im Stangenwald Gereute zu machen und darin Großvieh zu halten. Da aber die Neubrüche ohne Dünger wenig ertragfähig waren, so wurden, um durch Vermehrung des Viehstandes den nöthigen Dünger zu gewinnen, alle drei Jahre neue Waldtheile abgeschlagen und neue Gereute gemacht.

Diesem Beispiele folgten die Bauern des Landgerichtes Weichselberg, wozu der Stangenwald gehörte, indem sie Bäume um zwei Kreuzer (!) käuflich erwarben und als Bau-, Brenn-, Licht-, Span- und Zaunholz vortheilhaft verkauften. Den größten Nutzen jedoch zogen aus der Rodung des Waldes jene Bauern, welche das spottbillig erkaufte Holz zu Reifen, «Taufeln und Schafelwerk» und verschiedenen Hausgeräthen verarbeiteten und auf dem Lande oder in Laibach gewinnvoll absetzten. Mit der Zeit bildete diese Holzindustrie für zahlreiche umwohnende Bergholden geradezu eine Lebensbedingung, denn ohne sie hätten sie sich nach der Aussage des Verwalters von Weichselberg Martin Pleškovic auf ihren Gütern nicht halten können. Diesem Umstande trugen die kaiserlichen Commissäre auch Rechnung, indem sie verordneten, daß von nun an von jedem Baume zwölf Kreuzer zu entrichten seien und, um eine bestimmte Ordnung in die Abnutzung der Holzvorräthe zu bringen, weiter verfügten, daß nur die vom Forstmeister angewiesenen Bäume gefällt und nur das windfällige und dürre Holz als Brennholz verwendet werden dürfe.

Neben den Weichselberger Bauern beuteten den Stangenwald die Unterthanen von Sittich, des Franz Freiherrn von Saurau (St. Georgen), des Christoph von Wagen (Wagensberg) und des Andreas von

Apfalterrn (Grünhof) aus, die beiden letzteren gestützt auf eine «alte Gerechtigkeit», welche die damalige landesfürstliche Verwaltung besonders kennzeichnet. Alljährlich reichten die Unterthanen von Wagensberg und Grünhof den kaiserlichen Forstknechten eine ausgiebige Mahlzeit, wofür sie das ganze Jahr Holz nach Bedarf aus dem Walde nehmen durften. Als die Commissäre den genannten Herrschaftsinhabern jeden weiteren Eingriff von Seite ihrer Unterthanen verboten hatten, baten sie noch, «es möge doch bei der alten Gerechtigkeit bleiben».

Der Holzreichthum des Stangenwaldes lockte auch die Bauern zwischen der Save und der Laibach und sogar die am linken Saveufer sesshaften an, welche ganz und gar auf die Beholzung aus diesem Walde angewiesen waren. Denn wenn sie bei anhaltend hohem Wasserstande nicht in den Stangenwald gehen konnten, waren sie gezwungen, Obstbäume in ihren Gärten zu schlagen. Damit sie wegen Holzmangels nicht genöthigt würden, ihre Güter zu verlassen, gestatteten ihnen die Commissäre, gegen Ersuchen und Anweisung das dürre und anderes «Junzholz» jederzeit aus dem Walde zu führen.

In der obgenannten Relation wird auch ein Bleibergwerk bei Stangenwald (Maljet) genannt, das ebenfalls völlig willkürlich den Wald in Anspruch nahm. Daher ordneten die Commissäre an, daß nur das vom Bergrichter und Forstmeister angewiesene Holz abgegeben werden dürfe und daß sich Christoph von Wagen als Mitgewerke künftighin jedes eigenmächtigen Holzschlagens zu enthalten habe.

Zu diesen Verwüstern des Stangenwaldes gesellte sich noch die Ziege, die Kuh des Armen, welche

nahezu in allen Gereuten gehalten wurde und durch das Benagen der jungen Holzpflanzen dem Walde großen Schaden zufügte. Die Zahl der Ziegen war so groß, daß die Gereuter erklärten, ohne dieselben nicht bestehen zu können. Dennoch verboten die Commissäre das Halten der Ziegen mit dem Zusatze, daß an deren Stelle Rinder und Schafe (sic!) gehalten werden sollen.

Die getroffenen Maßnahmen lassen erkennen, daß die Commissäre bestrebt waren, der wilden Ausbeutung und Verwüstung des Stangenwaldes vorzubeugen und in den Bezug der Holzvorräthe eine Ordnung zu bringen. Noch wichtiger erschien die Erhaltung der noch bestehenden und die Ergänzung der beschädigten, aber noch nicht in Gereute verwandelten Bestände. Daher erließen sie bis zur Herablangung eines Generalmandates und einer Information für den Forstmeister (denn dieser erklärte, bis dahin noch keine erhalten zu haben) das strenge Verbot: Jeder Bauer, welcher sich unterstehen sollte, noch ferner Gereute zu machen, sei nicht nur durch Entziehung der Nutzungen, sondern auch am Leibe zu bestrafen, und wenn die Unterthanen, welche im Walde Gereute haben und darin sesshaft seien, weiter greifen sollten, so müßten sie Seiner Durchlaucht anrathen, alle Raischler ohne Unterschied aus dem Walde zu schaffen, auf öde Gründe der geistlichen Grundbesitzer zu versetzen und auf den Neubrüchen von neuem Holz zu zügelu. «Das meiste ist an der künftigen Handhabung der Befehle gelegen», mit dieser trefflichen Bemerkung schließt die Relation.

Die Erfolge der landesfürstlichen Mandate waren von verhältnismäßig kurzer Dauer. Schon gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts erneuerten sich die Klagen über die Verwüstung, und es mußten neue Verbote

erlassen werden (1584, 1597 und 1606). In den Jahren 1636 und 1643 wurden von der Kanzel der Domkirche in Laibach und in anderen Pfarrkirchen die kaiserlichen Mandate verlesen, worin neuerdings die Abböding der landesfürstlichen Wälder auf das strengste unterjagt wurde.

Troßdem dauerten infolge der Unzulänglichkeit und Pflichtvergessenheit des bestellten Forstpersonales die Verwüstungen fort. In der Zeit von 1657 bis 1666 wurden an Stellen, wo die schönsten Bäume standen, nicht weniger als 111 Gereute im Stangenwald gemacht (1657: 14, 1661: 55, 1663: 12, 1666: 30) und das Holz verkauft.

Vielfach wurde mit den Consensen des vicedomischen Buchhalters grober Mißbrauch getrieben; mancher Bauer schlug das Holz unter dem Vorwande ab, ein Gereute zu machen, um dasselbe sofort oder nach zwei oder drei Jahren zu verlassen. Und wenn die Reubrücke auch wirklich dienstbar gemacht wurden, so ließ sich der voraussichtliche Nutzen mit dem verursachten Schaden nicht vergleichen.

Außerdem wurde die Mastnutzung des Stangenwaldes übermäßig und zum Nachtheile der benachbarten Herrschaften in Anspruch genommen, denn nicht nur die vicedomischen und Weichselberger Unterthanen, sondern auch Bauern aus fremden Gegenden trieben Schweine in großer Zahl in den Wald. Im Jahre 1662 füllte der Zupan von Bolavje, welcher mit dem vicedomischen Rentmeister unter einem Huettel spielte, drei dicke und ellenbogenlange Säcke mit Quattrini, welche mindestens einen Wert von 449 fl. hatten, aber es wurde von diesem Abgelder nur ungefähr die Hälfte zu Händen der Hofkammer erlegt.

Treffend bemerkte der Landeshauptmann von Krain, Wolf Engelbert Graf von Auersperg, in seiner Relation über den Stangenwald an die Hofkammer (1661): «Der Privatnutzen bleibt dem vicedomischen Buchhalter und den Unterthanen, der Schaden aber der Kammer. Und wenn die wilde Ausbeutung und Verwüstung des Waldes andauern sollte, so wird er in wenigen Jahren nicht Stangenwald, sondern Stangenfeld zu nennen sein.»

Der Bitichwald, einer der schönsten im Lande, erstreckte sich von Rosenbach bei Laibach bis zum Sattel, über welchen die Straße von Dobrava nach St. Veit führt. Ursprünglich hatten der Vicedom und die dem Vicedomamte dienstbaren Bauern (Amtsbauern) Nutzungsrechte an diesem Walde; im Laufe der Zeiten erwarben auch die umliegenden Dörfer, wie Dobrava und Stranškavas, und mehrere geistliche Corporationen in Laibach Nutzungen, die zum Ruine desselben ausgebeutet wurden. Die Bauern deckten nicht nur ihren Bedarf, sondern führten volle Wagenladungen Brennholz nach Laibach zum Verkaufe. Als die vornehmsten Verwüster des Bitichwaldes bezeichnen der Rentmeister des Vicedomamtes Max von Perizhoffen und der Landeshauptmann Wolf Engelbert Graf von Auersperg in ihren Berichten (Laibach, 6. April 1667) das Bisthum Laibach, das Collegium der Jesuiten, das Kloster der Augustiner und Discalceaten und das kaiserliche Spital in Laibach. Ohne vorhergegangene Anmeldung stellten ihre Knechte die Wagen auf den holzreichsten Orten auf und schlugen alles Holz ohne Unterschied, junge und alte Bäume ab. Dabei benahmen sich am trügigsten die Bediensteten der Discalceaten, welche, auf eine angebliche Universalbefreiung pochend, alle Verwarnungen des Forstmeisters mit

Hohn zurückwiesen. Die Verwüstung war trotz der obangeführten kaiserlichen Mandate soweit fortgeschritten, daß der Wald mehr einem Strauchwerk und offener Gemeindeweide als einem Forste ähnlich sah.

Da zu befürchten stand, daß bei der strafwürdigen Connivenz und unverantwortlichen Fahrlässigkeit der Aufsichtsorgane dem ohnehin schon «agonisierenden» Bitichwalde vollends der Garaus gemacht werde, rieth die innerösterreichische Hofkammer dem Kaiser Leopold I., die vier genannten Wälder und den Wildbann auf Wiederkauf zu verkaufen. Dabei gieng sie von der Erwartung aus, daß unter verständiger und strenger Forstverwaltung eines im Lande anfassigen Käufers die noch bestehenden Waldtheile erhalten und die verwüsteten wieder aufgezügelt werden würden.

Die besten Bürgschaften dafür bot der Landeshauptmann Wolf Engelbert Graf von Auersperg, «der sein Regiment und Amt so klüglich und bescheidenlich führte, daß Ihn ein Jedweder liebte, und dennoch gleichwol dabei fürchtete als einen Cavallier, der zu rechter Zeit Güte und Ernst zu brauchen, und den Rosen-Geruch seiner Freundlichkeit gegen den Wol- verdienenden, mit Stacheln wider die übelen Verdienste zu rüsten wußte». (Balv. IX., S. 67.)

Daher verkaufte Leopold I. laut Kaufbrieves vom 14 April 1667 (Originalurkunde im Loosensteinleithner Archive) mit Vorbehalt des ewigen Rückkaufes seinen im Fürstenthume Krain liegenden Wildbann, in welchen Orten, Gebirgen, Wäldern, Herrschaften, Landgerichten und Gebieten sich derselbe auch immer befindet, mit allen Confinen und Gerechtigkeiten über die Wildschützen, welche bisher der landesfürstliche Forstmeister von amtswegen besaß, und den Herzogsforst und Bitichwald dem Wolf Engelbert Grafen

von Auersperg und seinen Erben um 6000 fl. Der Herzogsforst, Witichwald und der Wildbann können nicht mehr abgelöst werden, hingegen soll der Käufer alle Rechte sowohl im reservierten Stangen- und Feistritzwalde, als auch im verkauften Herzogsforst und Witichwalde, welche bisher das Vicedomamt in Laibach innehatte, genießen und darauf sehen, daß der Wildbann gegen die landesübliche Waidmannsregel nicht abgeödet und nur zur gewöhnlichen Zeit benützt werde.

* Die erste Sorge der neuen Forstverwaltung war es, die Grenzen der erworbenen Gebiete, welche im Mittelalter in der einfachsten Weise bestimmt wurden, zu ermitteln und möglichst genau festzustellen. Aus der Zeit der Auersperg'schen Forstverwaltung stammen auch die oben angegebenen Grenzen der zum Herzogsforste und Feistritzwalde gehörigen Jagdreviere Oberkrains und die nachfolgenden Mittel- und Unterkrains. Hernach umfaßte der Witicher Wildbann alles zwischen der Laibach und diesseits der Save in den Laibacher und Billichgrazer Landgerichten gelegene und an die Görtschacher, Lacker und Loitscher Landgerichtsconfinen reichende Gebiet. In Mittelkrain lag der Krimdistrict; seine Begrenzung begann jenseits des Einflusses der Jzica in die Laibach und gieng dann diesen Fluß aufwärts nach Brunndorf bis zur oberen Auersperg'schen Mühle und dann sofort entlang den Auersperg'schen Landgerichtsgrenzen zum Freudenthaler Wildbann hinter dem Krim und hinab zum Laibachflusse und hierauf zum Einflusse der Jzica.

Die Grenze des Unterkrainer und Möttlinger Wildbannes begann bei der Stadt Laibach, zog sich jenseits des Laibachflusses und hierauf aufwärts bis zum Einflusse der Jzica, diesseits des

Flusses aufwärts nach den Höfleiner, Graffschaft Auersperg'schen, sowie nach den Landgerichtsconfinen der Stadt Laibach und der Herrschaft Weichselberg zum Bilbe im Dorfe St. Marein; von da längs der Straße nach Rudolfswert, jenseits der Gurkbrücke den Gurkfluß aufwärts zum Ende der Herrschaft Weichau und von da nach den Seisenberger und Graffschaft Gottscheer Landgerichtsconfinen, dann die Grenze der Herrschaft Pölland entlang zum Kulpaflusse, hierauf bis zur kroatischen Landesgrenze und sodann die Grenze entlang über das Gebirge zur Save und diesseits des Stromes aufwärts bis zur Mündung der Laibach und diesen Fluß aufwärts bis zur Laibacher Stadtgrenze.

Eine weitere Aufgabe der Auersperg'schen Forstverwaltung war es, festzustellen, welche Parteien ihre Bedürfnisse an Forstproducten widerrechtlich oder unter Ausdehnung der ihnen gewährten Bezugsrechte befriedigten. Die Betreffenden wurden zur Ausweisung ihrer Nutzungsrechte verhalten; wer keinen legalen Consens vorweisen konnte, dem wurde die Nutzung entzogen. Zahlreiche Bauern aus den umliegenden Dörfern, welche «seit Menschengedenken» ihre Bezugsrechte ausgeübt hatten, wurden von dieser Maßregel hart getroffen. Unter den Nichtberechtigten befand sich auch der jungfräuliche Convent von Michelfteiten, welcher alljährlich aus dem Herzogsforste 25 Fichtenbäume gegen eine Widergabe von 25 Star Hafer bezog. Da die Oberin Rosina Obereingner keine Urkunde vorweisen konnte, so wurde über Anordnung des Grafen Wolf Engelbert v. Auersperg die Nutzung eingestellt. Hierauf stellte auch der Convent die Lieferung des Hafers ein und begründete dies in der Eingabe vom 22. August 1667 damit, daß die Gabe und Gegen-

gabe, solange sie sich im Convente befindet und soviel sich auch die ältesten Jungfrauen und andere uralte Leute zu erinnern wissen, gebräuchlich waren. Aber die Hofkammer ermittelte, daß das Gotteshaus in Michelstetten seit uralten Zeiten für die Erhaltung der Jagdhunde alljährlich 25 Star Weizen ohne jede Gegenleistung dem Forstmeister zu geben schuldig war. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Convent, dem ein Dienst dieser Art beschwerlich fiel, die Gabe durch eine Gegengabe im Einverständnisse mit dem Forstmeister aufgehoben hatte. Daher wurde das Kloster von der Hofkammer verhalten, den Hafer noch fernerehin ohne jede Gegenleistung zu liefern.

Die vornehmste Sorge der Auersperg'schen Forstverwaltung war die Erhaltung der noch bestehenden Waldtheile und Erziehung neuer Holzbestände. Zu diesem Behufe erwirkte Wolf Engelbert Graf von Auersperg ein kaiserliches Mandat (Wien, 31sten Juli 1668), welches an allen Stadthoren Laibachs angeschlagen wurde und worin allen privilegierten Parteien, mit Ausnahme des kaiserlichen Spitals, jede bescheidene und unbescheidene Beholzung und Nutzung bis zur Verjüngung des Wittichwaldes auf das strengste verboten ward. Die genaue Durchführung des kaiserlichen Befehles sowie die Vermehrung und bessere Dotierung des Forstpersonales ließen erwarten, daß sich der Wittichwald allmählich verjüngen werde. Dieses Ziel wäre wohl erreicht worden, wenn die neue Forstverwaltung von der energischen Hand des Wolf Engelbert Grafen von Auersperg, welcher neben vielfachen persönlichen Vorzügen, die ihn auszeichneten, auch seine Machtstellung als Landeshauptmann geltend machen konnte, durch eine lange Reihe von Jahren geleitet worden wäre.

Schon der zweite Nachfolger des Wolf Engelbert, Ferdinand Fürst zu Auersperg, erneuerte am Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Klagen über abermalige Verwüstungen der ehemals landesfürstlichen Wälder. Die sumpfigen Weiden und Wiesen, die vielfachen Waldblößen und Gesträuche des Vitich-districtes, die einsamen Mühlen und Gehöfte, die dürftigen Gerente und Waldbestände des Stangen-gebietes sind noch heute Zeugen jener Umwandlungen.

G r a z, am Neujahrstage 1900.

Verlag des Verfassers.

Druck von Kleinmayr & Bamberg, Laibach 26—331

